



Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeindeunternehmung «Feuerwehr Region Moossee» und der Gemeinde Bärswil

1. Januar 2024

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeindeunternehmung «Feuerwehr Region Moossee» und der Gemeinde Bärswil im Bereich Feuerwehr

I. Allgemeine Bestimmungen

Anschluss	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde Bärswil schliesst sich im Bereich Feuerwehr dem Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee»¹ (Unternehmen) an und unterstellt sich dem Kommando der «Feuerwehr Region Moossee».</p> <p>² Das Unternehmen kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.</p>
Aufgabenübertragung	<p>Art. 2 Das Unternehmen besorgt für die Anschlussgemeinde die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes sowie gemäss den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern.</p>
Anwendbares kommunales Recht	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl (anstaatsgebende Gemeinde) erlässt die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Unternehmen und die Feuerwehr.</p> <p>² Das Unternehmen erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Die Gemeinde Bärswil unterstellt sich dem Recht nach Abs. 1 und 2.</p>
Rechtsänderungen	<p>⁴ Die von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl und dem Unternehmen beschlossenen Änderungen von Feuerwehrbestimmungen sind grundsätzlich auch für die Anschlussgemeinde verbindlich.</p> <p>⁵ Das Unternehmen räumt der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen rechtzeitig zu äussern.</p>
Information	<p>Art. 4 Das Unternehmen informiert die Anschlussgemeinde und die Öffentlichkeit regelmässig über die Tätigkeiten der Feuerwehr und über die finanzielle Situation. Die Mitteilungen an die Anschlussgemeinde erfolgen schriftlich, Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den offiziellen Publikationsorganen des Unternehmens.</p>
Gleichbehandlung	<p>Art. 5 ¹ Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde und der weiteren, vom Unternehmen im Bereich der Feuerwehr versorgten Gemeinden, sind bezüglich Feuerwehr rechtsgleich zu behandeln.</p> <p>² Davon ausgenommen sind die Bestimmungen betreffend der Feuerwehripflichtersatzabgabe, welche in den einzelnen Gemeinden autonom festgelegt werden.</p>

¹ Öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Urtenen-Schönbühl (Anstaatsgebende Gemeinde); Gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Moosseedorf, Zollikofen und Münchenbuchsee (sog. Vertragsgemeinden).

II. Aufgaben und Organisation

Aufgaben	Art. 6 Das Unternehmen stellt die Intervention in der Anschlussgemeinde bei Personenrettungen bei Unfällen, bei Brand-, Elementar und ABC ² -Ereignissen, bei technischen Hilfeleistungen sowie anderen Schadenereignissen gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und den Bestimmungen des Gemeindeunternehmens sicher.
Organisation	Art. 7 Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Reglement sowie den Ausführungsbestimmungen des Unternehmens.

III. Eigentumsverhältnisse

Immobilien	Art. 8 ¹ Bauten und fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen (Immobilien) der Anschlussgemeinde, die der Feuerwehr dienen, verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde. Diese unterhält und erneuert die Immobilien, sie richtet sich nach den Bedürfnissen des Unternehmens. ² Das Unternehmen kann die von ihm benötigten Immobilien bei der Anschlussgemeinde mieten und entrichtet in diesem Fall einen vertraglich festzulegenden Mietzins.
Löschinfrastruktur	Art. 9 Die Erstellung, der Unterhalt und die Finanzierung der Löschinfrastruktur (z.B. Hydrantennetz, Löschweiher, Löscheier) obliegt der Anschlussgemeinde.
Bewegliches Feuerwehrmaterial	Art. 10 ¹ Das Unternehmen übernimmt bei Bedarf von der Anschlussgemeinde bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge zu Eigentum. ² Das Unternehmen führt ein Inventar aller in seinem Eigentum befindlichen und der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen. ³ Das Inventar gibt Auskunft über den Standort, die Herkunft und den Wert der Sachen. ⁴ Die Anschaffung von neuen beweglichen Sachen obliegt ausschliesslich dem Unternehmen. Über bewegliche Sachen, welche das Unternehmen nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anschafft, wird ein separates Inventar geführt.

IV. Feuerwehrleistung und Ersatzabgabe

Feuerwehrleistung	Art. 11 Feuerwehrpflicht, Feuerwehrleistung, Befreiung von der Feuerwehrleistung, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach dem Reglement und den Ausführungsbestimmungen des Unternehmens.
Pflichtersatzabgabe	Art. 12 ¹ Es besteht kein Anspruch, Feuerwehrdienst zu leisten. ² Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, schuldet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Ersatzabgabe.

² ABC-Ereignisse auf Stufe Ortsfeuerwehr

³ Die Anschlussgemeinde bestimmt die Höhe der Ersatzabgaben der Feuerwehrdienstpflichtigen ihrer Gemeinde autonom und ist auch für den Bezug der Ersatzabgaben verantwortlich.

Verwendung **Art. 13** Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden (z.B. zur Deckung des Netto-Kostenanteils der Anschlussgemeinde an der Feuerwehr).

V. Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung **Art. 14** Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach dem Reglement und den Ausführungsbestimmungen des Unternehmens.

Rechnungsführung **Art. 15** ¹ Das Unternehmen führt seine Rechnung im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Das Rechnungswesen gewährleistet, dass alle Finanzvorfälle jederzeit transparent und vollständig nachvollzogen werden können.

³ Das Unternehmen verfügt über ein wirkungsvolles Internes Kontrollsystem (IKS).

⁴ Die Anschlussgemeinde hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Rechnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz.

Erträge **Art. 16** ¹ Das Unternehmen stellt Dritten verrechenbare Leistungen der Feuerwehr nach den festgelegten Ansätzen in Rechnung.

² Sie stellt der Anschlussgemeinde insbesondere Leistungen aufgrund von Aufgebots der Feuerwehr für Aufgaben ausserhalb ihres gesetzlichen Auftrags wie namentlich Verkehrsregelung, Retten von Haustieren und dergleichen in Rechnung.

Spezialfinanzierung Anschlussgemeinde **Art. 17** Führt die Anschlussgemeinde eine Spezialfinanzierung Feuerwehr, so verbleibt diese bei der Anschlussgemeinde und wird von dieser nach eigenem Ermessen und gemäss den kommunalen Bestimmungen der Anschlussgemeinde weitergeführt.

Beiträge und Subventionen **Art. 18** ¹ Das Unternehmen hat Anspruch auf die Beiträge des Bundes, des Kantons, der GVB und anderer Dritter an die Kosten der Feuerwehr.

² Beiträge Dritter an die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Immobilien und Löschinfrastrukturen gehen an die Gemeinde, welche das Eigentum an der betreffenden Sache hat.

Kostenteiler **Art. 19** Die dem Unternehmen verbleibenden Nettoaufwendungen werden nach Schutzwertfaktor (Berechnung gemäss GVB) auf die Gemeinden verteilt, welche durch das Unternehmen im Bereich Feuerwehr versorgt werden.

Rechnungstellung **Art. 20** ¹ Das Unternehmen stellt der Anschlussgemeinde jeweils Ende März und Ende September je Rechnung für die Hälfte des auf sie entfallenden budgetierten Aufwandüberschuss.

² Es rechnet die Beiträge nach Abschluss der Rechnung endgültig ab und stellt der Anschlussgemeinde bis am 15. Februar des Folgejahres die Schlussabrechnung zu.

VI. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Rechtspflege **Art. 21** ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Reglement und den Ausführungsbestimmungen des Unternehmens sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

² Das Unternehmen erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien **Art. 22** Können Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

Verantwortlichkeit **Art. 23** ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr (Unternehmen) richtet sich nach dem Reglement und den Ausführungsbestimmungen des Unternehmens und nach dem Gemeindegesetz.

² Ist die Gemeinde bzw. das Unternehmen zuständig, erlässt sie die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.

Strafrecht **Art. 24** ¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen des Reglements und der Ausführungsbestimmungen des Unternehmens gelten ebenfalls für die Einwohner der Anschlussgemeinde.

² Das Unternehmen erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.

VII. Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Vertragsdauer **Art. 25** ¹ Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Kündigung ² Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres auflösen.

Vermögensrechtliche
Auseinandersetzung

Art. 26 ¹ Bewegliche Sachen, welche die Anschlussgemeinde dem Unternehmen übertragen hat, werden auf den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages unentgeltlich in das Eigentum der Anschlussgemeinde zurück übertragen.

² Bewegliche Sachen, welche das Unternehmen während der Vertragsdauer angeschafft hat, gehen ins Eigentum der Gemeinde über, wo sich die Sachen befinden.

³ Die Gemeinde, welche nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Eigentümerin der beweglichen Sachen wird, gilt deren Zeitwert zugunsten der Rechnung der Feuerwehr ab.

⁴ Weist die Rechnung des Unternehmens im Falle der Auflösung einen Überschuss bzw. einen Fehlbetrag aus, wird dieser im Verhältnis des Kostenschlüssels auf die Gemeinden verteilt.

VIII Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27 Der vorliegende Vertrag tritt nach den Beschlüssen der zuständigen Organe der Vertragsparteien am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rechtsanpassung

Art. 28 Die Anschlussgemeinde hebt ihr kommunales Feuerwehrreglement beziehungsweise ihre kommunalen Feuerwehrbestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf und / oder passt diese entsprechende dem vorliegenden Anschlussvertrag an.

Information des
Kantons

Art. 29 Das Unternehmen stellt je eine Kopie des vorliegenden Vertrages der zuständigen Regierungsstatthalterin / dem zuständigen Regierungsstatthalter und Feuerwehrinspektorat des Kantons Bern (GVB) zur Kenntnis zu.

Beschlussfassung

Genehmigt vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bärswil – vorbehältlich der Genehmigung des Aufgabentransferreglements durch die Gemeindeversammlung - am 18. Oktober 2021.

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Elisabeth Allemann Theilkäs

Janine Schmid